

TaylorWessing

Restschuldversicherung im Gruppenversicherungskonzept

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, Dr. Bert Kimpel

24. Juni 2021

Private and Confidential

Was wir mit Ihnen vorhaben

1	Restschuld-Gruppenversicherung	3
2	Provisionsdeckel in der RSV	10
3	Aktuelles zur Versicherungsteuer	16
4	Ihre Ansprechpartner	24

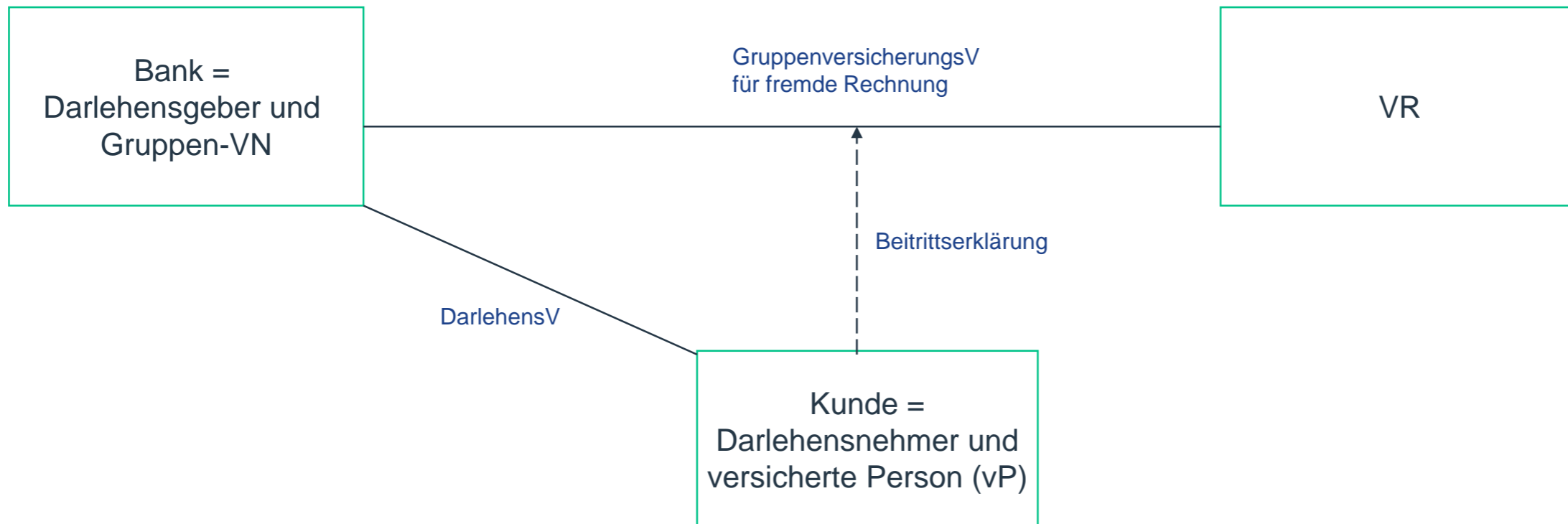




1 | Restschuld-Gruppenversicherung

Restschuld-Gruppenversicherung

Versicherungsvertrag für fremde Rechnung (§§ 43 ff. VVG) in Gestalt der Gruppenversicherung:



Restschuld-Gruppenversicherung

Versicherungsvertrag für fremde Rechnung (§§ 43 ff. VVG) als Gruppenversicherung:

- Gruppen-VN zahlt Prämie an VR für alle versicherten Personen (vP) und verlangt dafür idR Aufwendungsersatz von den vP iSv § 675 BGB
- vP haben unmittelbaren Leistungsanspruch ggü VR (§ 44 Abs. 1 S. 1 VVG)
- Gruppen-VN behält das Verfügungsrecht (§§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 VVG)
- Gruppen-VN übernimmt häufig Aufgaben des VR (z.B. Anwerbung der Kunden, Unterstützung bei der Vertragsverwaltung und in der Schadenbearbeitung)
- VR stellt lediglich **eine** Gruppenversicherungspolice aus anstelle von vielen tausend Einzelpolicen, falls die vP selbst VN würden
- Kosteneinsparung beim VR (Vertriebs- und Verwaltungskosten) erlauben Sonderkonditionen
- Gesetzliches Treuhandverhältnis im Innenverhältnis zwischen Gruppen-VN und vP als Kehrseite der Verfügungsbefugnis des Gruppen-VN (vgl. auch Artikel 18:102 der PEICL)



Restschuld-Gruppenversicherung

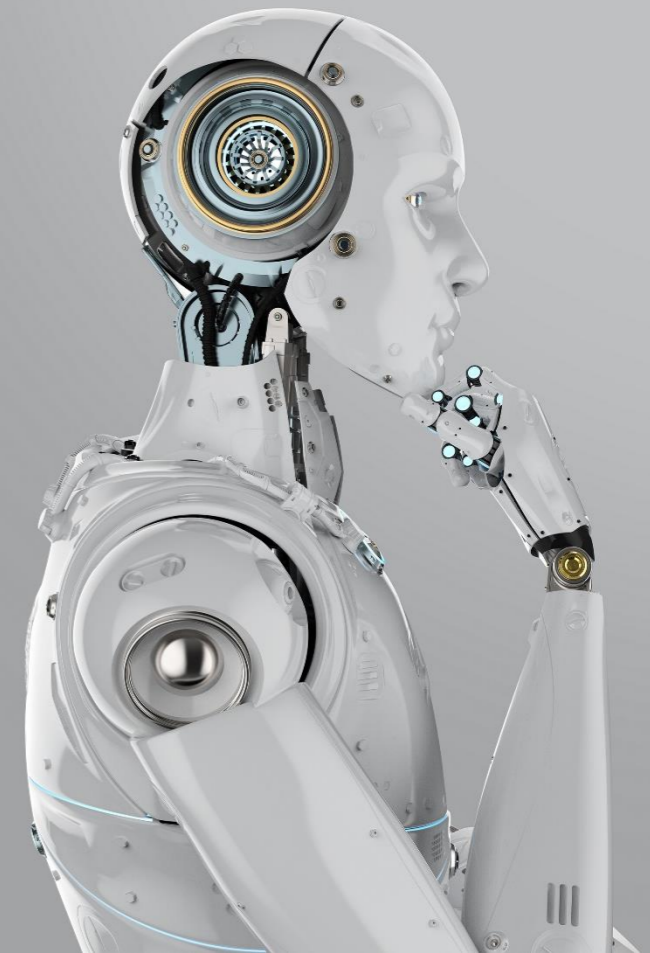
Abgrenzung von anderen Vertragskonzepten:

- **Rahmenvereinbarung = unechter Gruppenversicherungsvertrag:** es handelt sich **nicht** um einen Versicherungsvertrag, sondern um eine Rahmenvereinbarung über die Konditionen für eine Vielzahl von erst noch abzuschließenden einzelnen Versicherungsverträgen zwischen Gruppenorganisator und Versicherer
- **Vertrag zu Gunsten Dritter:** VN räumt Dritten **nach Vertragsschluss** ein Bezugsrecht (z.B. gem. § 159 VVG) ein, also ein reiner Vertrag zugunsten Dritter im Sinne der §§ 328 ff. BGB; ansonsten gehen die §§ 43 ff. VVG als lex specialis dem § 328 BGB vor

Restschuld-Gruppenversicherung

BaFin-Rundschreiben und Verlautbarungen

- altes **BAV-Rundschreiben 3/90** vom 31.07.1990 betr. Grundsätzen zur Verbindung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften mit Versicherungsschutz
 - Pflichtversicherung als Gruppenvertrag unzulässig
 - vP erhält “Versicherungsausweis”
 - altes **BAV-Rundschreiben 3/94** vom 10.11.1994 zur Lebensversicherung mit ergänzenden “Hinweisen zur Restkreditlebensversicherung” in Ziffer 4 der Anlage:
 - Dauerhafte Vertragsbeziehung zwischen Gruppen-VN und vP als Voraussetzung
 - 75% der vom VR eingerechneten Kosten sind angemessene Vergütung des Gruppenorganisers bei Übernahme von Leistungen für den VR
 - bei Bank als Bezugsberechtigte erhalten Erben Überschuss nach Tilgung des Kredits
 - altes **BAV-Rundschreiben 2/97** vom 28.04.1997 zur Unzulässigkeit von Sondervergütungen in der kollektiven Krankenversicherung
- Alle drei Rundschreiben aufgehoben durch das neue Rundschreiben 03/2021 (VA)



Restschuld-Gruppenversicherung

BaFin-Rundschreiben und Verlautbarungen

- Nach Inkrafttreten des § 7d VVG zu Informations- und Beratungspflichten des Gruppen-VN ggü den vP in der Gruppen-RSV: Hinweise zur Vergütung des Gruppenorganisations in Rz. 100 des BaFin-Rundschreibens 11/2018 (VA)
- **konsolidierendes BaFin-Rundschreiben 03/2021 (VA) vom 03.03.2021 – Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen:**
 - Vergütung des Gruppen-VN: es gelten die Vorgaben für die Vertriebsvergütung nach § 7d VVG in Verbindung mit Rz.100 des BaFin-Rundschreibens 11/2018 (VA) und nach § 48a Abs. 1 S. 1 VAG: d.h. Pflicht des VR zur Sicherstellung, dass die Vertriebsvergütung nicht mit der Pflicht kollidiert, **im bestmöglichen Interesse der Kunden** zu handeln
 - dauerhafte Vertragsbeziehung zwischen Gruppen-VN und vP **entbehrlich**
 - Pflichtversicherungen im Gruppenvertrag nur bei gesetzlicher Ausnahmeregelung
 - gesetzliches Widerrufsrecht der vP gem. § 7d S. 2 VVG ergänzt durch Abschnitt C.VIII des BaFin-Rundschreibens um Rücknahme der Beitrittserklärung
 - Erleichterungen bei Informationspflichten: **kein Versicherungsausweis** mehr gefordert, aber Informationen zum Versicherungsschutz (es reicht Abrufbarkeit auf Website)



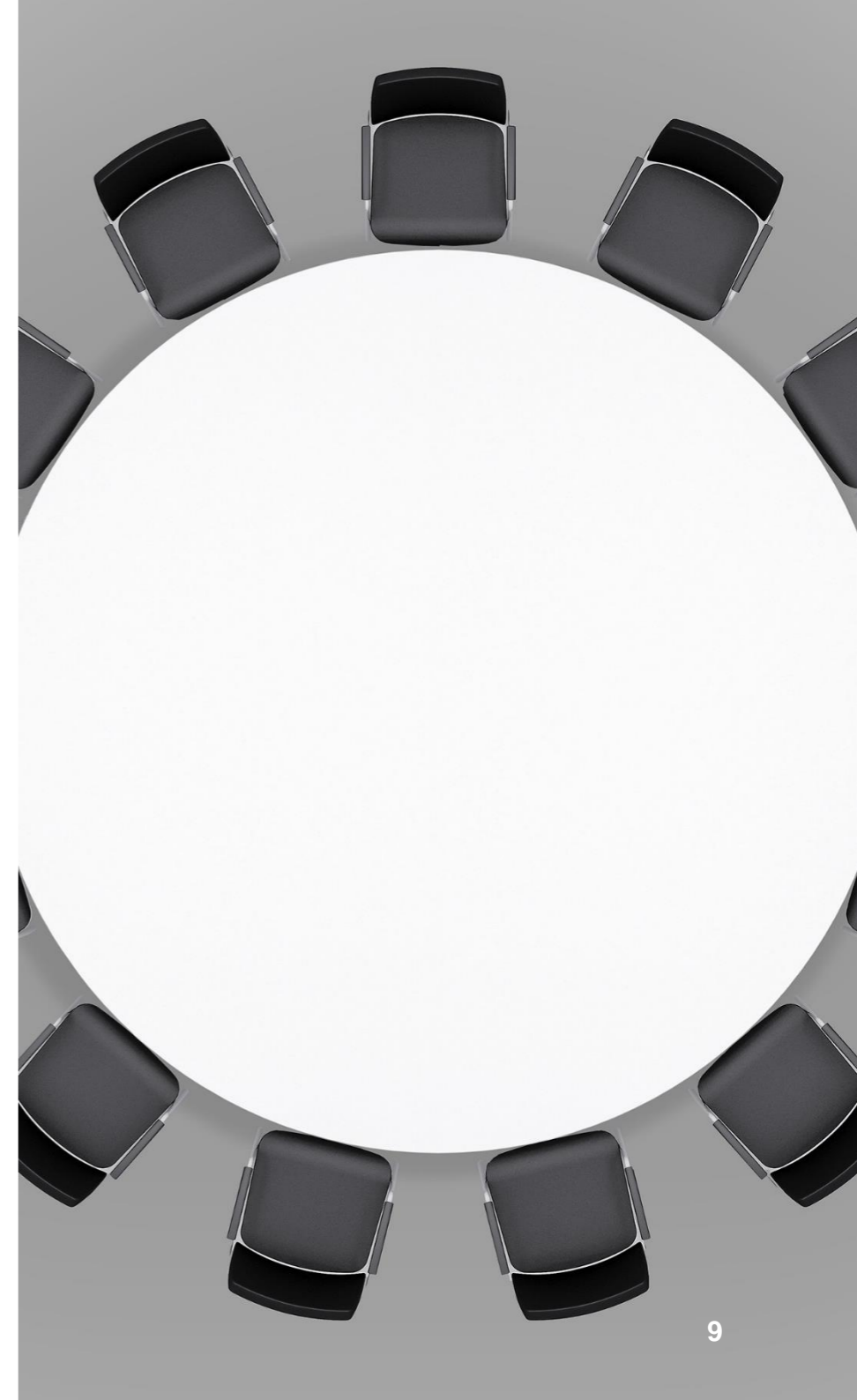
Restschuld-Gruppenversicherung

Vorlagebeschluss des BGH vom 15.10.2020 zum EuGH (Az: C-633/20)

- wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Gruppen-VN TC Medical Air Ambulance Agency GmbH
- Frage der Qualifizierung des Gruppen-VN als Vermittler i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 IDD wird vom BGH bejaht, da Gruppen-VN eigene wirtschaftliche Vermittlungsinteressen verfolge

Einschätzung und Ausblick

- § 7 Nr. 34a VAG verweist auf Vertriebsdefinition in Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 IDD, nicht dagegen § 1a Abs. 1 VVG
- EU-Richtlinie gemäß Art. 288 AEUV dient der Rechtsharmonisierung, lässt aber den Mitgliedstaaten Entscheidungsspielräume in der Umsetzung; hier bewusste Nichtregelung zum Gruppen-VN in IDD (in Präambel (49) als “Kunde” bezeichnet)
- deutscher Gesetzgeber nutzte Umsetzungsspielraum und regelte Gruppen-VN **nicht** als Vermittler (vgl. bereits BT-Drs 16/1935 vom 23.06.2006, S. 18, und Nichtreagieren auf BR-Stellungnahme in BR-Drs. 74/17 vom 10.03.2017, S. 1 f.)



Provisionsdeckel in der RSV

Umfrage:

Wird der EuGH nach Ihrer Einschätzung den Gruppen-VN als Vermittler einstufen bzw. nicht als Vermittler einstufen oder diese Frage unbeantwortet an den BGH zurückgeben?



2 | Provisionsdeckel in der Restschuldversicherung

Provisionsdeckel in der RSV

Vorgeschichte des gesetzlichen Provisionsdeckels

- nach jahrelanger Kritik von Verbraucherschützern am Produkt der RSV nimmt die BaFin 2016 die Frage der Angemessenheit von Provisionszahlungen in der RSV auf
- BaFin-Marktuntersuchung 2016/17: Provisionen von 50% der Versicherungsprämie und mehr sind überwiegend üblich
- Bundesregierung diskutiert ab August 2018 über Einführung eines Provisionsdeckels in der **Lebensversicherung** und kündigt Gesetzesentwurf für 1. Hj 2019 an
- Bankenfachverband veröffentlicht am 16.01.2019 einen 7-Punkte-Katalog für RSV mit Selbstverpflichtung der Banken zur Transparenz, insbesondere bei den Kosten
- BMF legt am 27.03.2019 den Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und Restschuldversicherungen vor, welcher in 2019 kontrovers in der Bundesregierung diskutiert wird
- Kabinettsbefassung stockt in 2020 wegen Corona-Krise
- Weitere BaFin-„Marktuntersuchung Restschuldversicherung“ vom 01.09.2020: Provisionssätze in RSV unverändert hoch → Kabinettsmeinung bahnt sich an
- Formulierungsvorschlag BMF auf Basis des Gesetzesentwurfs von 2019 **nur für RSV** vom 12.02.2021 passiert als Kompromiss am 21.02.2021 das Bundeskabinett

Provisionsdeckel in der RSV

Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz vom 03.06.2021

Artikel 19

- **Legaldefinition** von “**Restschuldversicherung**” wird in § 7 Nr. 34c VAG eingeführt
- Neuer § 50a VVG Entgelt bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen:
 - **Abs. 1:** Deckelung der Abschlussprovision bei 2,5% des durch RSV abgesicherten Darlehensbetrags + umfassende Legaldefinition von “**Abschlussprovision**”:
“Abschlussprovision im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche Vertriebsvergütungen im Sinne von § 7 Nr. 34b, die an den Abschluss oder den Fortbestand eines Vertrages oder mehrerer Verträge oder an einen sonstigen Erfolg zur Förderung des Abschlusses oder Fortbestands oder der Änderung eines oder mehrerer Verträge anknüpfen.”
 - **Abs. 2:** Geltung auch für **Gruppen-VN** und mit diesem verbundene Unternehmen
 - **Abs. 3:** Klarstellung, dass entweder die Zahlung einer Abschlussprovision **oder** einer sonstigen Vergütung, die bei VR zu einer entsprechenden Ersparnis führt, zulässig
 - **Abs. 4:** Geltung auch bei Zahlung an Angestellte von VR, Gruppen-VN oder damit verbundener Unternehmen

Provisionsdeckel in der RSV

Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz vom 03.06.2021

Artikel 30 Abs. 6: Inkrafttreten

- Artikel 19 tritt am 01.07.2022 in Kraft
- RSV-Gruppenversicherungsverträge und/oder betreffende Kooperationsverträge zwischen VR und Gruppen-VN bzw. anderen Vertrieben sind somit innerhalb der nächsten 12 Monate im Hinblick auf die Vergütung des Gruppen-VN anzupassen



Provisionsdeckel in der RSV

Ausblick

- viele Banken haben im Vorfeld der Gesetzesverabschiedung bereits erklärt, dass sie das RSV-Geschäft für eine bei 2,5% des Darlehensbetrags gedeckelte Provision nicht mehr wirtschaftlich betreiben können
- Handlungsoptionen der VR, falls Banken sich tatsächlich zurückziehen
 - neue Vertriebskanäle, z.B. Digitalisierung des Geschäfts; digitale Vergleichsplattformen könnten von Umschichtung des RSV-Vertriebs profitieren
 - Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung zu 100% durch VR
 - auch Bancassurance-Gruppen haben Handlungsbedarf, denn auch Profit-Share-Modelle sind von der weiten Definition der “**Vertriebsvergütung**” in § 7 Nr. 34b VAG erfasst:

*“alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, **wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art**, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, ausgenommen solcher aus Rückversicherungsvertriebstätigkeiten.”*



Provisionsdeckel in der RSV

Umfrage:

Wird die Einführung des Provisionsdeckels in der RSV nach Ihrer Einschätzung zu einer starken Veränderung des deutschen RSV-Marktes bis zum Juli 2022 führen?



3 | Aktuelles zur Versicherungsteuer in der Gruppenversicherung

Rechtsquellen

Gesetz

- Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2021 (BGBl. I S. 874)

Verordnung

- Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2021 (BGBl. I S. 938)

Erllass

- BMF vom 4. März 2021 - BMFIII C 4 - S 6400/21/10001



Ausgangspunkt: Steuerschuldnerschaft

- § 7 Abs. 1 VersStG: „Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer.“



Steuerbarkeit im Inland

EWR-Versicherer

a. Belegenheitsprinzip in Katalogfällen

§ 1 Abs. 2 S. 1 VersStG: „Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der im ... (EWR-Staat) niedergelassen ist, so ist die Steuerpflicht unabhängig vom Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers bei der Versicherung folgender Risiken gegeben:	1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke...;
	2. Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art;
	3. Reise- oder Ferienrisiken...“

b. Ausländisches Risiko (Katalogfälle), aber inländischer VN

§ 1 Abs. 2 S. 2 VersStG: „Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Versicherer und ergibt sich die Steuerpflicht nicht aus Satz 1, so besteht die Steuerpflicht bei der Versicherung	1. von Risiken mit Bezug auf Gegenstände im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden,
	2. von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 Nummer 2, die in ein amtliches Register eines Staates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einzutragen oder eingetragen sind,
	3. von Reise- oder Ferienrisiken im Sinne des Satzes 1 Nummer 3, bei der der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgenommen hat, oder
	4. einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätte oder sonstigen Einrichtung einer nicht natürlichen Person, wenn der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, es sei denn, die Gegenstände im Sinne der Nummer 1 oder die Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung der nicht natürlichen Person im Sinne der Nummer 4 sind in einem EWR-Staat belegen, das Fahrzeug im Sinne der Nummer 2 ist in einem amtlichen Register eines EWR-Staates eingetragen oder die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses im Sinne der Nummer 3 erforderlichen Rechtshandlungen werden in einem EWR-Staat vorgenommen.

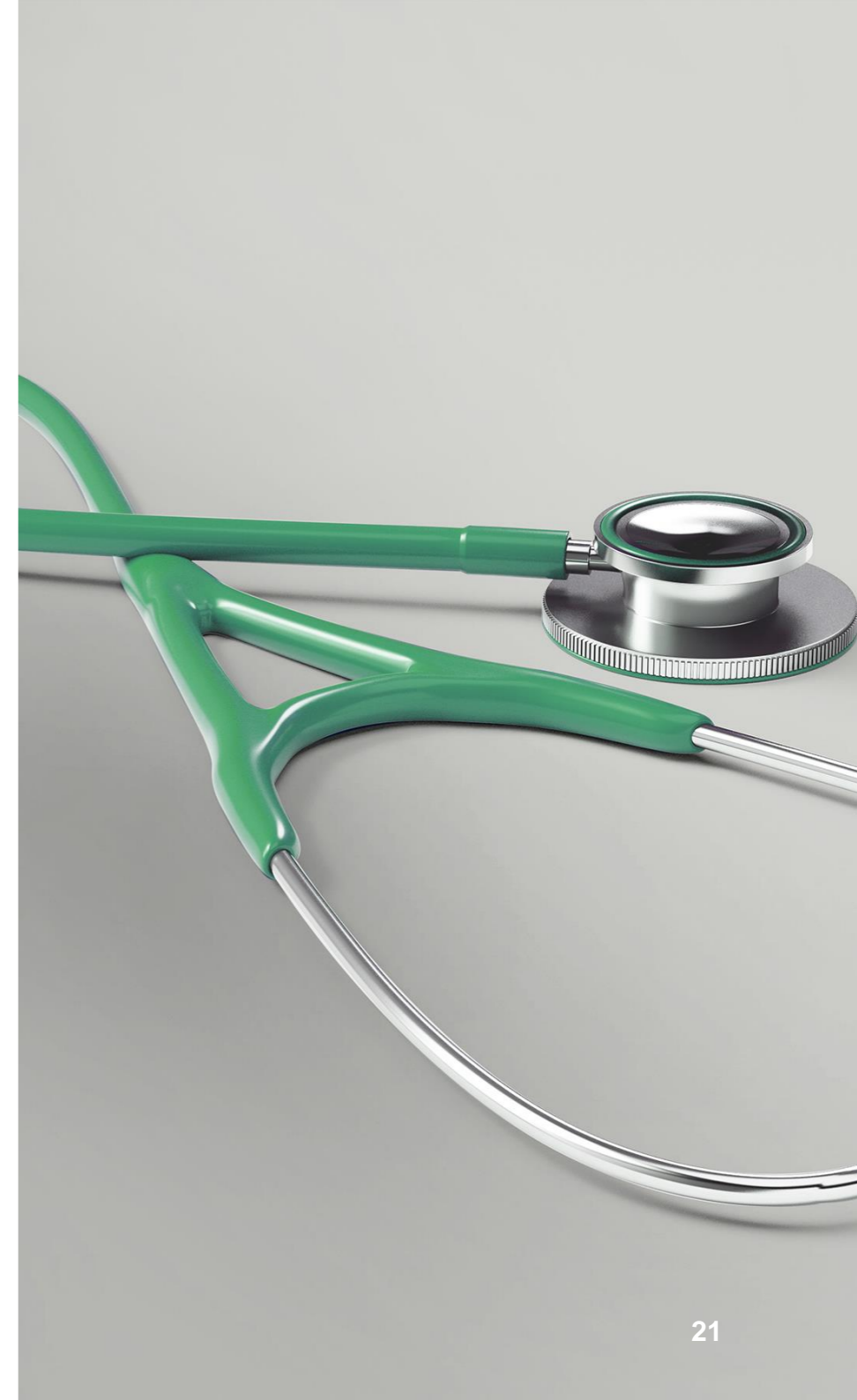
c. Auffangtatbestand / Grundnorm

§ 1 Abs. 2 S. 3 VersStG: „Sind durch die Versicherung andere als die in Satz 1 genannten Risiken oder Gegenstände, insbesondere nicht registrierungspflichtige oder nicht registrierte Fahrzeuge, abgesichert, besteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer	1. eine natürliche Person ist und er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
	2. keine natürliche Person ist und sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

Steuerbarkeit im Inland

Drittlandsversicherer

- Gemäß § 1 Abs. 3 VersStG steuerbar, wenn
 - inländischer Versicherungsnehmer oder
 - inländisches Risiko



Steuerbarkeit im Inland

Wann liegt nun ein inländischer Versicherungsnehmer vor?

- Steuerrechtlicher Begriff - § 1 Abs. 5 VersStDV: „Versicherungsnehmer im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der **materielle Versicherungsnehmer**, also die Person, deren Risiken durch die Versicherung gedeckt werden.“
- Neben den „formellen“ VN tritt also der „materielle“ VN.
- BMF v. 4. März 2021, Tz. 35: „Dementsprechend ist in § 1 Abs. 5 VersStDV geregelt, dass bei der Versicherung für fremde Rechnung unter Versicherungsnehmer i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 3 VersStG - der den Versicherungsnehmer **nicht in seiner Funktion als Vertragspartner** des Versicherers und Schuldner des Versicherungsentgelts (formeller Versicherungsnehmer) betrifft, sondern als Person, **bei der das Risiko belegen ist** - der materielle Versicherungsnehmer zu verstehen ist, also diejenige Person, deren Risiken durch die Versicherung gedeckt werden.“
- Idee dahinter: Kvaerner-Entscheidung des EuGH (Urteil v. 14. Juni 2001, C-191/99 (Kvaerner), Slg. 2002, I-4447, HFR 2001, 919) ist schwach begründet, Konzept des materiellen VN ist besser.

Steuerbarkeit im Inland

Beispiel 1 (nach BMF, a.a.O., Tz. 36)

Die A-AG mit Sitz in Österreich schließt bei einem österreichischen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung für eine in Deutschland ansässige G-GmbH ab.

Ergebnis

Das Risiko ist - unabhängig von der Frage, ob zwischen der A-AG und der G-GmbH eine Konzernverbundenheit besteht - in Deutschland belegen. Das Besteuerungsrecht steht Deutschland zu.

Beispiel 2 (nach BMF, a.a.O., Tz. 37)

Die in Paris wohnenden Eltern schließen bei einem französischen Versicherungsunternehmen für ihre in Berlin studierende Tochter eine Unfallversicherung ab.

Ergebnis

Solange die Tochter (als versicherte Person) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist das versicherte Risiko dort belegen. Das Besteuerungsrecht steht Deutschland zu.

Steuerbarkeit im Inland

Konsequenzen der Neuregelung für Gruppenversicherungsfälle

- VU als Steuerentrichtungsschuldner (EU/EWR-Bevollmächtigter), versicherte Person als Haftungsschuldner (§ 7 Abs. 7 Nr. 3 VersStG)
- Im Ergebnis erzeugt der neue Inlandsbezug „materieller VN“ in geeigneten Fällen eine inländische Steuerbarkeit
- Wie kommt VU an die Informationen? § 4 S. 1 VersStDV: „Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens ist der Steuerentrichtungsschuldner berechtigt, von allen **an der Begründung oder Durchführung eines Versicherungsverhältnisses Beteiligten** Informationen über die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen zu verlangen.“
- Vollständigkeitsinteresse des VU und Rückwirkungen auf die Vertragspraxis? Was wird VU vom formellen VN verlangen müssen, um den steuerlichen Anforderungen gerecht werden zu können?

Ihre Ansprechpartner



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Partner Insurance
+49 211 8387106
g.kammerer-galahn@taylorwessing.com

Gunbritt Kammerer-Galahn ist Fachanwältin für Versicherungsrecht, leitet die Praxisgruppe Insurance Deutschland und koordiniert die internationale Financial Services & Institutions Group bei Taylor Wessing. Sie begleitet (Rück-)Versicherungsunternehmen bei komplexen internationalen Transaktionen, Vertragsgestaltungen, bei der rechtlichen Ausgestaltung von Vertriebsstrukturen und in Regulierungsfragen – die vielseitige Beratungspraxis verdeutlicht ihre umfangreiche Expertise im Versicherungsrecht.

Mit ihrer langjährigen Erfahrung betreut sie Konzerne bei der Transformation zu digitalen und globalen Playern und verhandelt mit der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde BaFin. Sie vertritt Versicherer und Rückversicherer in Schiedsverfahren sowie in D&O- und Rückversicherungsstreitigkeiten. Gunbritt Kammerer-Galahn ist außerdem Referentin an den Versicherungsrechtsinstituten der Universitäten Düsseldorf und Münster.



Dr. Bert Kimpel
Fachanwalt für Steuerrecht

Partner Tax
+49 211 8387269
b.kimpel@taylorwessing.com

Bert Kimpel ist sowohl Steuerberater als auch Fachanwalt für Steuerrecht und berät bei der steuerlichen Gestaltung von Unternehmens- und Immobilientransaktionen, Restrukturierungen und der Errichtung von nationalen und internationalen Fondsstrukturen. Er leitet die Praxisgruppe Insurance Deutschland.

Der Kreis seiner Mandanten umfasst Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds, institutionelle Investoren, Familienunternehmen und Family Offices. Er hat während seiner beruflichen Laufbahn zudem eine besondere Expertise im Versicherungssteuerrecht aufgebaut.

